

## **Bekanntgabe**

an den

### **Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **Plakatierung anlässlich von Wahlen; Möglichkeiten eines innerstädtischen Plakatierungsverbotes im Rahmen einer Satzung**

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.01.2010 ist vom Ratsmitglied Strümpel angeregt worden, im zuständigen Fachausschuss für zukünftige Wahlen über Möglichkeiten der Verhinderung von Innenstadtplakatierungen zu diskutieren und ggf. satzungsmäßige Verbote zu erlassen. Hintergrund der Anregung ist sein Unmut darüber, dass sich kleinere Parteien leider nicht an bisherige Absprachen auf freiwilliger Basis halten würden.

Diese Anregung wurde aufgegriffen und die verwaltungsseitige Rechtsauffassung dem ASO am 06.05.2010 durch eine schriftliche Bekanntgabe (B 23/2010) dargelegt. Tenor der Bekanntgabe war die Aussage, dass es nach einem Runderlass des MW vom 19.02.2009, der sich ausschließlich mit Lautsprecher- und Plakatwerbung anlässlich von Wahlen beschäftigt (s. Anlage 1), unzulässig ist, „Plakatwerbung überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht“. Insofern wurde im Ergebnis keine Möglichkeit gesehen, ein verbindliches Plakatierungsverbot (ausschließlich) anlässlich von Wahlen durchzusetzen.

Diese Aussage ist in der Sitzung von Herrn Alder angezweifelt worden. Nach seiner Rechtsauffassung lässt die Rechtsprechung auch für die Plakatierung anlässlich von Wahlen (in gewissem Umfang) durchaus Beschränkungen zu. Er bittet daher um nochmalige Prüfung und Behandlung im nächsten ASO.

Die Verwaltung geht hier mit Herrn Alder durchaus konform; etwas Gegenteiliges ergibt sich aus der genannten Bekanntgabe auch nicht. Natürlich sind *Beschränkungen* der (Wahl-)Plakatierung möglich, sie dürfen faktisch nur nicht zu einem *Verbot* und damit zu einer Grundrechtseinschränkung führen. Allerdings ist für die Verwaltung derzeit keine Begründung ersichtlich, um ausschließlich Parteienwerbung zu reglementieren. Hier müsste im Rahmen der Gleichbehandlung auf eine Beschränkung sämtlicher Plakatwerbung abgestellt werden

Ansatzpunkt hierfür könnte der Schutz vor gravierenden optischen Beeinträchtigungen unseres historischen Innenstadtbereiches sein. Insofern könnten im Rahmen der städt. Sondernutzungssatzung oder auch der SOV Bestimmungen verankert werden, die eine Plakatwerbung jeglicher Art in einem räumlich noch zu bestimmenden Gebiet (maximal dürfte hier der Geltungsbereich der sog. „Gestaltungssatzung Altstadt“ in Frage kommen; das ist im Prinzip der Bereich innerhalb der Wälle; s. Anlage 2) von der Anzahl her beschränkt (beispielsweise pro Antragsteller/Partei und Veranstaltung/Wahl außerhalb der

städt. Plakatanschlagtafeln höchstens 10 Plakate). Ein gänzlich Verbot - möglicherweise sogar in einem noch weiträumigeren Gebiet - dürfte dagegen, wie oben erläutert, rechtlich nicht haltbar sein. Im Übrigen gelten natürlich weiterhin die Vorgaben des angeführten und regelmäßig vom MI aktualisierten "Wahlerlasses" (z. B. in zeitlicher Hinsicht).

Um Kenntnisnahme und ggf. Benennung bzw. politische Diskussion über das weitere Vorgehen wird gebeten.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)

Anlagen

5.2 Anträge auf Förderung sind jeweils bis zum 30. April und 30. September an das MWK zu richten.

5.3 Den Anträgen sind über die in Nummer 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO genannten folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Projekts,
- Darlegung der Bedarfssituation.

5.4 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet das MWK auf Empfehlung einer Kommission, die sich zusammensetzt aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- des MWK,
- des MK,
- der Landeshochschulkonferenz,
- der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter,
- der Studentenwerke.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 305

### F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Erl. d. MK v. 18. 2. 2009 – 44-87200/6-2 –

– VORIS 22420 –

Bezug: Erl. v. 18. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1261)  
– VORIS 22420 –

Nummer 4.1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2009 folgende Fassung:

„4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen (Meistervorbereitung, Fort- und Weiterbildung) nach dem BBiG oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Zuwendungen für die Modernisierung bestehender ÜBS oder zur Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu Kompetenzzentren können nur bewilligt werden, wenn die Bildungsstätte überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. seiner Kapazität, für die ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Modernisierung oder Umstrukturierung bestehender ÜBS soll zudem nur gefördert werden, wenn das geförderte Vorhaben überwiegend für ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Auslastungszahlen werden durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt.

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 306

### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Lautsprecher- und Plakatwerbung  
aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 19. 2. 2009 – 43-30056/3310 –

– VORIS 93150 –

– Im Einvernehmen mit dem MI –

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdickeht sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

#### 1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

#### 2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichttraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

### 3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßentafeln oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortschaften) gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch, vgl. § 7 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.

3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

### 4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahme genehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden  
Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 306

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Zuständigkeitsregelung  
im Bereich des Fleischrechts

Erl. d. ML v. 10. 2. 2009 — 103-01566/2-2 —

— VORIS 78630 —

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 703), geändert durch RdErl. v. 27. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 523)  
— VORIS 78630 —

Mit Wirkung vom 1. 3. 2009 werden dem LAVES

1. folgende Aufgaben nach dem Fleischgesetz vom 9. 4. 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) übertragen:

— die Klassifizierung nach § 2 Nr. 1 sofern eine Klassifizierung nicht durch ein Klassifizierungsunternehmen erfolgt,

— die Zulassung von Klassifizierern nach § 4 Abs. 1 und die Durchführung von Lehrgängen und die Abnahme von Prüfungen nach § 4 Abs. 3,

— die Aufgaben nach § 5 Abs. 1,

— die Überwachungstätigkeiten nach § 7 Abs. 1,

— die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 8 Abs. 1 und 3,

— die Feststellung der Preise und Gewichte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und die Veröffentlichung der Preise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2

— sowie die Führung des Registers nach § 12 Abs. 3;

2. folgende Aufgaben nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) übertragen:

— Genehmigung der Abweichung von der Schnittführung nach § 2 Abs. 3,

— die Aufgaben der Behörde nach § 6 Abs. 2 sowie den §§ 7 und 8 und

— Bestimmungen zu treffen nach § 6 Abs. 3 unter Beteiligung des Landesmarktverbandes für Vieh und Fleisch und nach Zustimmung des ML;

3. folgende Aufgaben nach der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) übertragen:

— Zulassung von Klassifizierern nach den §§ 6 und 14 sowie

— die Durchführung von Prüfungen nach den §§ 6 bis 10 und 15.

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2009 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 307

